

Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt IV – Siemensstraße / Schuckertstraße

Die textlichen Festsetzungen sollen wie folgt geändert bzw. ergänzt werden (kursiv und fett):

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauO NW (Gestaltungssatzung)

1. Pro 8 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.
2. Sicherungszäune bis zu 2,5 m Höhe sind erst hinter der straßenseitigen Baugrenze und zwischen den Grundstücken gestattet.
3. Die nicht überbaubaren Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und straßenseitigen Baugrenzen dürfen zur Straße und untereinander nur durch Rasenkantensteine abgegrenzt werden. Die Oberkante der Rasenkantensteine darf höchstens 10 cm über der Gehwegfläche liegen. Die dahinter liegende, gärtnerisch zu gestaltenden Flächen sind auf gleicher Höhenlage, an den Rasenkantenstein anzuschließen.

Hinweis

Der gesamte Planbereich liegt in der „Wasserschutzzone III A“.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (Bau-NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)